



Amtsblatt

Regierung der Oberpfalz



78. Jahrgang

Regensburg, 17. Januar 2022

Nr. 1

Der Bezirkstagspräsident der Oberpfalz zum Jahreswechsel

Liebe Oberpfälzerinnen, liebe Oberpfälzer,

ein ereignisreiches Jahr geht zu Ende, die Welt ist noch mehr in Bewegung geraten. Der Blick auf erfreuliche Momente wird eingetrübt durch Ereignisse, die wir noch nicht verstehen, die uns auch überfordern, zuweilen beängstigen oder sogar verärgern.

Dieses Jahr hat aber auch Bemerkenswertes geschafft. Im Umgang mit der Pandemie hat die Gesellschaft in ganz weiten Teilen Zusammenhalt bewiesen. Dadurch konnten trotz all der Herausforderungen unendlich viele Menschenleben gerettet werden. Die Wirtschaft in unserem Land ist erstaunlich widerstandsfähig. Hoch innovative Produkte – gerade auch der Oberpfälzer Unternehmen – konnten weltweit erfolgreich am Markt abgesetzt werden. Die Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten im schulischen wie auch im akademischen Bereich bildet dafür die Grundlage.

Zusammen mit unseren tschechischen Freunden und Nachbarn haben wir in den letzten 30 Jahren einen erfolgreichen gemeinsamen Arbeits- und Wirtschaftsraum Bayern/Böhmen entwickelt. Im nachbarschaftlichen Verhältnis überwiegt die positive Grundstimmung, trotz der zwischenzeitlich notwendigen, für die Betroffenen aber belastenden Grenzkontrollen. Den vielen Tausend Pendlern gilt dabei unser größter Respekt.

In dieser Zeit großer Herausforderungen braucht der Mensch mehr denn je einen mutigen Blick auf die Realität, beharrliche Zuversicht und auch Hoffnung. Denn nur wer Hoffnung hat, der handelt auch.

Der Bezirk Oberpfalz hat 2021 gehandelt und wird seinen Kurs unbeirrt fortsetzen: Gemeinsam mit den Trägern sozialer Einrichtungen wurde ein Rettungsnetz aufgespannt, das den Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf Sicherheit gibt. Die medizinischen Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz haben die psychiatrische und neurologische Versorgung konsequent fortgeführt und zusätzlich im Bedarfsfall spezifisch auf die Behandlung von Corona-PatientInnen abgestimmt.

Mein besonderer Dank geht an ÄrztInnen, PflegerInnen, Rettungsdienste, MitarbeiterInnen im öffentlichen Gesundheitsdienst, in Test- und Impfzentren, aber auch an viele Familienangehörige – sie alle sind in der Pandemie schier über sich hinausgewachsen und damit auch wahre Vorbilder für unsere Gesellschaft.

Für Ratsuchende in den Bereichen der Pflege und der Behindertenhilfe unterhalten wir an den Landratsämtern und kreisfreien Städten ein regional abgestimmtes Beratungsangebot. Für Menschen in psychosozialen Notlagen wurde ein rund um die Uhr telefonisch erreichbarer Krisendienst geschaffen.

Die Arbeit der Kulturschaffenden bietet den Menschen einen wichtigen Ausgleich, aber auch Halt und Identität. In der Zeit der Pandemie ist dies gerade wegen der Beschränkungen im Umgang miteinander besonders wichtig – und zugleich eine große Herausforderung. Das vom Bezirk neu geschaffene Heimatmobil ist eine sehr gute Möglichkeit, die vielschichtig wirkende Kultur direkt zu den Menschen zu bringen. Das Freilandmuseum Oberpfalz startet ein neues Projekt, bei dem in modernster 3D-Darstellung handgemachte Gegenstände aus dem Oberpfälzer Alltag vor Ort und zugleich online zugänglich und transparent gemacht werden.

Der für das Jahr 2022 bereits aufgestellte Bezirkshaushalt mit einem Umfang von etwas mehr als einer dreiviertel Milliarde Euro zeigt eine Besonderheit auf. Die Steigerung der Umlagekraft um 15 Prozent ist insbesondere auf den Norden der Oberpfalz zurückzuführen. Also genau die Region, die jahrzehntelang gerade im Bereich der wirtschaftlichen Entwicklung „hinterher gelaufen ist“, hat sich prächtig entwickelt und trägt nunmehr nicht unwesentlich zur guten und stabilen Gesamtentwicklung in der Oberpfalz bei.

Nicht zuletzt ist der Bezirk selber ist mit seinen etwas mehr als 4000 Beschäftigten ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für die gesamte Oberpfalz; weitere 9000 Beschäftigte unterstützt der Bezirk indirekt bei den zahlreichen sozialen Einrichtungen.

Die Regierung der Oberpfalz, der staatliche Partner des kommunalen Bezirks, bekommt zum 1. Februar 2022 einen neuen Präsidenten. Unser Dank gilt dem scheidenden Regierungspräsidenten Herrn Axel Bartelt für sein erfolgreiches achtjähriges Wirken für die Oberpfalz. Gleichzeitig begrüßen wir Herrn Walter Jonas als seinen bereits bestellten Amtsnachfolger; ihn kennen wir bereits aus seiner Zeit als Regierungsvizepräsident bestens.

Der Mensch im Mittelpunkt: Das ist der Maßstab für das Handeln des Bezirks Oberpfalz auch im neuen Jahr. Für sozial Schwache, für Menschen mit Behinderung oder Pflegebedarf und Kulturschaffende bleibt der Bezirk ein zuverlässiger und starker Partner.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, bleiben Sie mutig und zuversichtlich!
Ich wünsche Ihnen ein gutes neues Jahr.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Löffler'.

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Inhalt

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS)
vom 13. Dezember 2021 Az. ROP-SG12-1444.1-13-1-91 4

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntgabe über die Veröffentlichung des Verzeichnisses der im Regierungsbezirk Oberpfalz
erteilten Liniengenehmigungen gemäß § 18 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
Az. ROP-SG23-3621.6-1-1 5

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Veröffentlichung der gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Zeitraum 2021 – 2027
aufgestellten Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Donau gemäß § 79 WHG
sowie Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme der genannten Hochwasserrisikomanagementpläne nach
§ 44 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 20. Dezember 2021
Az. ROP-SG52-4433.1-2-3-163 5

Veröffentlichung der gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Zeitraum 2021 – 2027
aufgestellten Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Rhein (Main und Bodensee) gemäß § 79 WHG
sowie Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme der genannten Hochwasserrisikomanagementpläne
nach § 44 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 20. Dezember 2021
Az. ROP-SG52-4433.1-4-3-12 6

Veröffentlichung der gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Zeitraum 2021 – 2027
aufgestellten Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Elbe gemäß § 79 WHG
sowie Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme der genannten Hochwasserrisikomanagementpläne
nach § 44 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 20. Dezember 2021
Az. ROP-SG52-4433.1-5-2-27 6

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (Region 11) für das Haushaltsjahr 2021 7

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 8. Dezember 2021
(Beteiligungsverfahren zur 15. Änderung des Regionalplans) 8

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf für das Jahr 2022 9

Bezirk Oberpfalz

Verordnung des Landkreises Cham
20. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 'Oberer Bayerischer Wald'
vom 24. November 2021 10



Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS)
vom 13. Dezember 2021
Az. ROP-SG12-1444.1-13-1-91**

Der Beitritt des Marktes Geisenhausen, der Stadt Hemau und des Kommunalunternehmens für Verwaltung und Beteiligung der Gemeinde Sinzing (Anstalt des öffentlichen Rechts) zum Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS) wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 9. Dezember 2021 Az. ROP-SG12-1444.1-13-1-89 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Die von der Verbandsversammlung am 24. November 2021 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS) wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 13. Dezember 2021
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Der Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf erlässt aufgrund Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl S. 74), folgende

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf**

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 2015 (RABl OPf. S. 88 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juli 2018 (RABl OPf. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b) die Märkte Neukirchen-Balbini, Schwarzenfeld, Schwarzhofen, Wernberg-Köblitz und Winklarn (jeweils Landkreis Schwandorf), Kallmünz und Beratzhausen (jeweils Landkreis Regensburg) sowie Geisenhausen (Landkreis Landshut),“
2. § 2 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:
„c) die Städte Nabburg, Neunburg vorm Wald, Oberviechtach, Pfreimd und Schönsee (jeweils Landkreis Schwandorf) und Hemau (Landkreis Regensburg),“
3. § 2 Abs. 1 Buchst. e erhält folgende Fassung:
„e) die kreisfreie Stadt Regensburg, die kreisfreie Stadt Landshut, der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf, die Stadtwerke Burglengenfeld (Anstalt des öffentlichen Rechts), die Städtischen Betriebe Roding (Anstalt des öffentlichen Rechts) und das Kommunalunternehmen für Verwaltung und Beteiligung der Gemeinde Sinzing (Anstalt des öffentlichen Rechts).“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Schwandorf, den 6. Dezember 2021
Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf

Andreas Feller
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntgabe über die Veröffentlichung des Verzeichnisses der im Regierungsbezirk Oberpfalz erteilten Liniengenehmigungen gemäß § 18 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Az. ROP-SG23-3621.6-1-1

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste im Regierungsbezirk Oberpfalz erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde unter folgendem Link einzusehen:

https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/mam/ueber_ uns/bereich2/genehmigungsliste.2021.pdf

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (kommerziell) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag in der in § 12 Absatz 5 PBefG genannten Frist stellen. Konkrete Hinweise zur Frist sind ebenfalls der Internetseite der Genehmigungsbehörde zu entnehmen. Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist, muss der Genehmigungsantrag spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8a Absatz 2 PBefG gestellt werden.

Regensburg, 10. Dezember 2021
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Veröffentlichung der gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Zeitraum 2021 - 2027 aufgestellten Hochwasserrisikomanagementpläne für die Flussgebietseinheit Donau gemäß § 79 WHG sowie Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme der genannten Hochwasserrisikomanagementpläne nach § 44 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 20. Dezember 2021 Az. ROP-SG52-4433.1-2-3-163

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 1.3 der Anlage 5 UVPG sind Hochwasserrisikomanagementpläne einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen (SUP). Der im Rahmen der SUP für den Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Donau für den Zeitraum 2021 bis 2027 erstellte Umweltbericht wurde gemeinsam mit den Entwürfen des oben genannten Hochwasserrisikomanagementplans veröffentlicht und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich gemacht. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) zusammen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) die Darstellungen und Bewertungen in dem Hochwasserrisikomanagementplan und dem Umweltbericht unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen überprüft, das Ergebnis dieser Überprüfung in dem Umweltbericht und bei der Aufstellung des Hochwasserrisikomanagementplans berücksichtigt und den Umweltbericht sowie den Hochwasserrisikomanagementplan bei Bedarf angepasst. Dieses Verfahren ist nun abgeschlossen.

Der Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Donau ist angenommen (§ 44 Absatz 1 Satz 1 UVPG).

Der angenommene Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Donau und die zusammenfassende Erklärung (sog. Umwelterklärung), wie Umwelterwägungen in den jeweiligen Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde sowie eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen (Informationen nach § 44 Abs. 2 UVPG) werden ab dem 22. Dezember 2021 im Internet unter www.fgg-donau.bayern.de/hwrm_rl/hochwasserrisikomanagement veröffentlicht. Die Dokumente und eine Rechtsbehelfsbelehrung für die Flussgebietseinheit Donau liegen ab 24. Januar 2022 auch bei der Regierung der Oberpfalz zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

Geschäftszeit und Auslegungsstelle bei der Regierung der Oberpfalz:
Regierung der Oberpfalz, Ägidienplatz 1, 93047 Regensburg
Gebäude D, Zimmer D 023
Mo-Do 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Fr 9.00 – 12.00 Uhr

Regensburg, 13. Dezember 2021
Regierung der Oberpfalz

Horst Schmid
Abteilungsleiter

**Veröffentlichung der gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
für den Zeitraum 2021 - 2027 aufgestellten Hochwasserrisikomanagementplans für die
Flussgebietseinheit Rhein (Main und Bodensee) gemäß § 79 WHG sowie
Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme der genannten Hochwasserrisikomanagementpläne
nach § 44 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 20. Dezember 2021
Az. ROP-SG52-4433.1-4-3-12**

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 1.3 der Anlage 5 UVPG sind Hochwasserrisikomanagementpläne einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen (SUP). Der im Rahmen der SUP für den Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Rhein (Main und Bodensee) für den Zeitraum 2021 bis 2027 erstellte Umweltbericht wurde gemeinsam mit den Entwürfen des oben genannten Hochwasserrisikomanagementplans veröffentlicht und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich gemacht. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) zusammen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) die Darstellungen und Bewertungen in dem Hochwasserrisikomanagementplan und dem Umweltbericht unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen überprüft, das Ergebnis dieser Überprüfung in dem Umweltbericht und bei der Aufstellung des Hochwasserrisikomanagementplans berücksichtigt und den Umweltbericht sowie den Hochwasserrisikomanagementplan bei Bedarf angepasst. Dieses Verfahren ist nun abgeschlossen.

Der Hochwasserrisikomanagementplan für den bayerischen Anteil der Flussgebietseinheit Rhein (Main und Bodensee) ist angenommen (§ 44 Absatz 1 Satz 1 UVPG).

Der angenommene Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Rhein (Main und Bodensee) und die zusammenfassende Erklärung (sog. Umwelterklärung), wie Umwelterwägungen in den jeweiligen Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde sowie eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen (Informationen nach § 44 Abs. 2 UVPG) werden ab dem 22. Dezember 2021 im Internet unter <https://fgg-rhein.de/servlet/is/88087/> veröffentlicht. Die Dokumente und eine Rechtsbehelfsbelehrung für die Flussgebietseinheit Rhein (Main und Bodensee) liegen ab 24. Januar 2022 auch bei der Regierung der Oberpfalz zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

Geschäftszeit und Auslegungsstelle bei der Regierung der Oberpfalz:

Regierung der Oberpfalz, Ägidienplatz 1, 93047 Regensburg

Gebäude D, Zimmer D 023

Mo-Do 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr

Fr 9.00 – 12.00 Uhr

Regensburg, 13. Dezember 2021
Regierung der Oberpfalz

Horst Schmid
Abteilungsleiter

**Veröffentlichung der gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
für den Zeitraum 2021 - 2027 aufgestellten Hochwasserrisikomanagementplans für die
Flussgebietseinheit Elbe gemäß § 79 WHG sowie Bekanntgabe der Entscheidung
über die Annahme der genannten Hochwasserrisikomanagementpläne
nach § 44 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 20. Dezember 2021
Az. ROP-SG52-4433.1-5-2-27**

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 1.3 der Anlage 5 UVPG sind Hochwasserrisikomanagementpläne einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen (SUP). Der im Rahmen der SUP für den Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum 2021 bis 2027 erstellte Umweltbericht wurde gemeinsam mit den Entwürfen des oben genannten Hochwasserrisikomanagementplans veröffentlicht und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich gemacht. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) zusammen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) die Darstellungen und Bewertungen in dem Hochwasserrisikomanagementplan und dem Umweltbericht unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen überprüft, das Ergebnis dieser Überprüfung in dem Umweltbericht und bei der Aufstellung des Hochwasserrisikomanagementplans berücksichtigt und den Umweltbericht sowie den Hochwasserrisikomanagementplan bei Bedarf angepasst. Dieses Verfahren ist nun abgeschlossen.

Der Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Elbe ist angenommen (§ 44 Absatz 1 Satz 1 UVPG).

Der angenommene Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Elbe und die zusammenfassende Erklärung (sog. Umwelterklärung), wie Umwelterwägungen in den jeweiligen Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde sowie eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen (Informationen nach § 44 Abs. 2 UVPG) werden ab dem 22. Dezember 2021 im Internet unter www.fgg-elbe.de/hwrm-rl/hwrm-plan.html veröffentlicht. Die Dokumente und eine Rechtsbehelfsbelehrung für die Flussgebietseinheit Elbe liegen ab 24.01.2022 auch bei der Regierung der Oberpfalz zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

Geschäftszeit und Auslegungsstelle bei der Regierung der Oberpfalz:
 Regierung der Oberpfalz, Ägidienplatz 1, 93047 Regensburg
 Gebäude D, Zimmer D 023
 Mo-Do 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
 Fr 9.00 – 12.00 Uhr

Regensburg, 13. Dezember 2021
 Regierung der Oberpfalz

Horst Schmid
 Abteilungsdirektor

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (Region 11) für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund von § 18 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LkrO) erlässt der Regionale Planungsverband Regensburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	79.400,00 Euro
--	----------------

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0,00 Euro
--	-----------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit RS vom 26. November 2021 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des

Regionalen Planungsverbandes Regensburg, Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zi.-Nr. A 118 Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Neumarkt i.d.OPf., 6. Dezember.2021
Regionaler Planungsverband Regensburg Region (11)

Willibald Gailler
Verbandsvorsitzender
und Landrat

**Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg
vom 8. Dezember 2021 (Beteiligungsverfahren zur 15. Änderung des Regionalplans)**

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG (Bayerisches Landesplanungsgesetz) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl S. 675), wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg hat in seiner Sitzung am 11. November 2021 die Beteiligung nach Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) für die Fortschreibung des Regionalplans (15. Änderung) beschlossen.

Die 15. Änderung des Regionalplans umfasst die Neufassung des Kapitels B VI „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ (bisher: Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“) und die Aufhebung des bisherigen Kapitels B VIII „Gesundheits- und Sozialwesen“, welches in das neue Kapitel B VI integriert wird.

Der Fortschreibungsentwurf liegt vom 18. Januar 2022 bis einschließlich 18. März 2022 zu jedermanns Einsicht bei folgenden Stellen aus:

Regierung der Oberpfalz, Gebäude D, Ägidienplatz 1 in 93047 Regensburg, Zimmer D 221.

Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540 in 84028 Landshut, Zimmer E 11, Gartengebäude.

Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 11.45 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 11.45 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (www.region-regensburg.de → „Regionalplan“ → „Laufende Fortschreibungen“)

der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz (www.regierung.oberpfalz.bayern.de → „Service“ → „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan 11 - Aktuelle Fortschreibungen und Beteiligungsverfahren“) www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/landes_und_regionalplanung/regionalplanung/index.html

und der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern (www.regierung.niederbayern.bayern.de → „Aufgabenbereiche“ → „Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ → „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan Regensburg“) www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/2/raumordnung/regionalplanung/rp_regensburg.php einsehbar.

Bis zum Ablauf des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLplG am **18. März 2022** wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg, Postfach 1405, 92304 Neumarkt i.d.OPf. (E-Mail: planungsverband@landkreis-neumarkt.de) gegeben.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Neumarkt i.d.OPf., 8. Dezember 2021

Willibald Gailler
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf für das Jahr 2022

Aufgrund der §§ 15 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 2015 (RABl OPf. S. 88), geändert durch Satzung zur Änderung dieser Verbandssatzung vom 23. Juli 2018 (RABl OPf. S. 91) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl S. 74), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl S. 74) erlässt der Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im **Erfolgsplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	6.035.400 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	5.621.200 €
und einem Saldo von	414.200 €

im **Vermögensplan** mit

Einnahmen und Ausgaben von	4.268.800 €.
----------------------------	---------------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 1.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden in Höhe von 0 € festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Erfolgsplan wird auf

0 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Schwandorf, den 10. Dezember 2021
Zweckverband Thermische
Klärschlammverwertung Schwandorf

Andreas Feller
Verbandsvorsitzender

Bezirk Oberpfalz

Verordnung des Landkreises Cham 20. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 'Oberer Bayerischer Wald' vom 24. November 2021

I. Bekanntmachung

Der Landkreis Cham hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 24. November 2021 erlassen. Diese Verordnung wird hiermit nach Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekannt gemacht. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, welche die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham) geltend gemacht wird.

Regensburg, den 2. Dezember 2021
Bezirk Oberpfalz

Thomas Thumann
Bezirkstagsvizepräsident

20. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 24. November 2021

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG-) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18. August 2021 (BGBl I S. 3908) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl S. 352) erlässt der Landkreis Cham folgende Verordnung:

§ 1 Änderung einer Verordnung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl 2007 S. 8) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in den Teilbereichen Stadt Furth im Wald – Gewerbegebiet Furth-Ost Teil 1, Stadt Roding – Strahlfeld Erweiterung Baugebiet „An der Schreinerhänge“, Stadt Roding – Ortsteil Zimmering, Stadt Rötz – Ortsteil Diepoltsried und Stadt Rötz – Ortsteil Hetzmannsdorf geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1 : 100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M = 1 : 5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit 5 Kartenausschnitten ergänzt, die die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellen.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

§ 2 Inkrafttreten

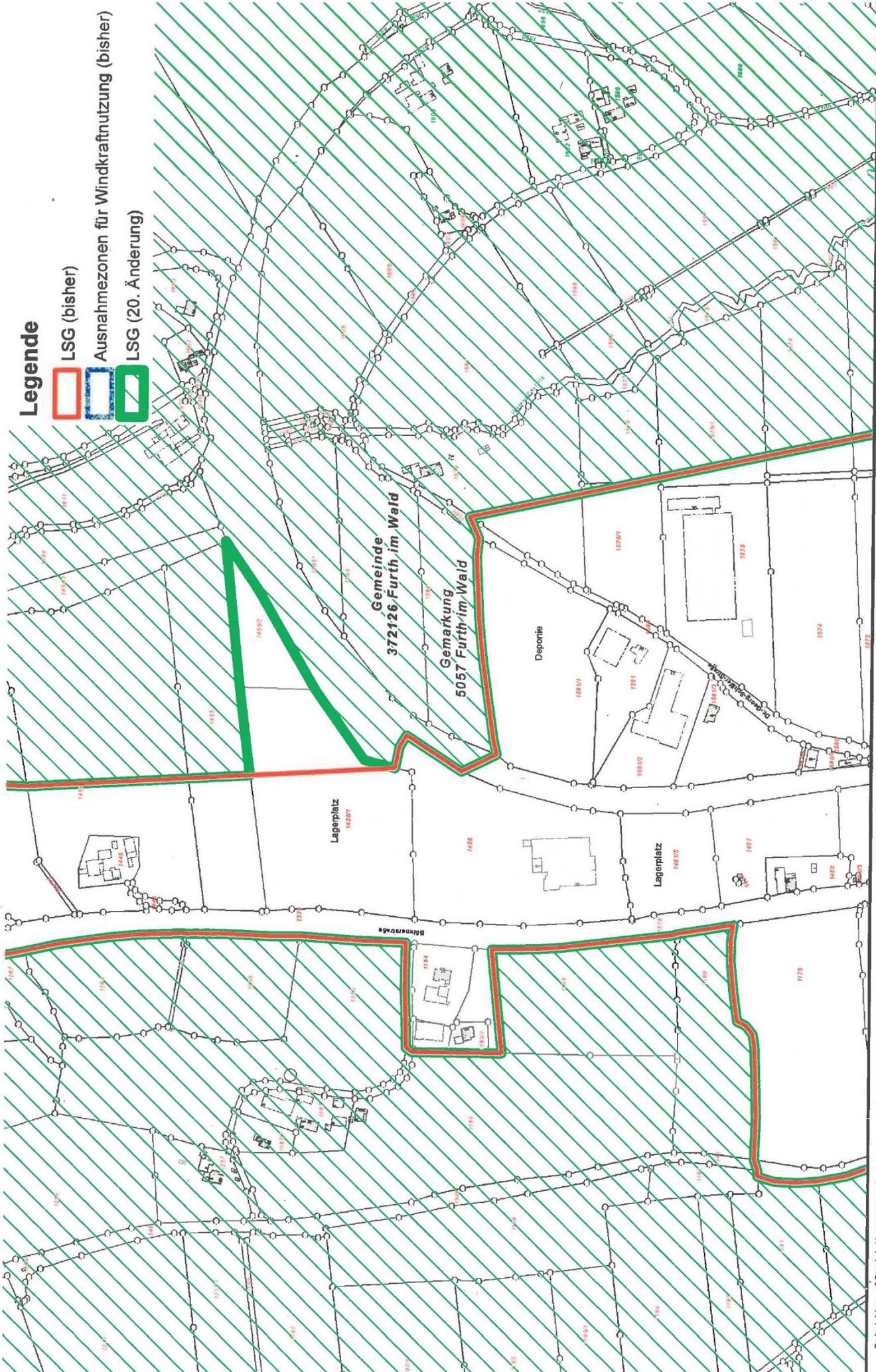
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Cham, 24. November 2021
Landratsamt Cham

Franz Löffler
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Cham geltend gemacht wird.



Legende

LSG (bisher)

Ausnahmezonen für Windkraftnutzung (bisher)

LSG (20. Änderung)

1:5.000

Landkreis Cham
Löffler, Landrat

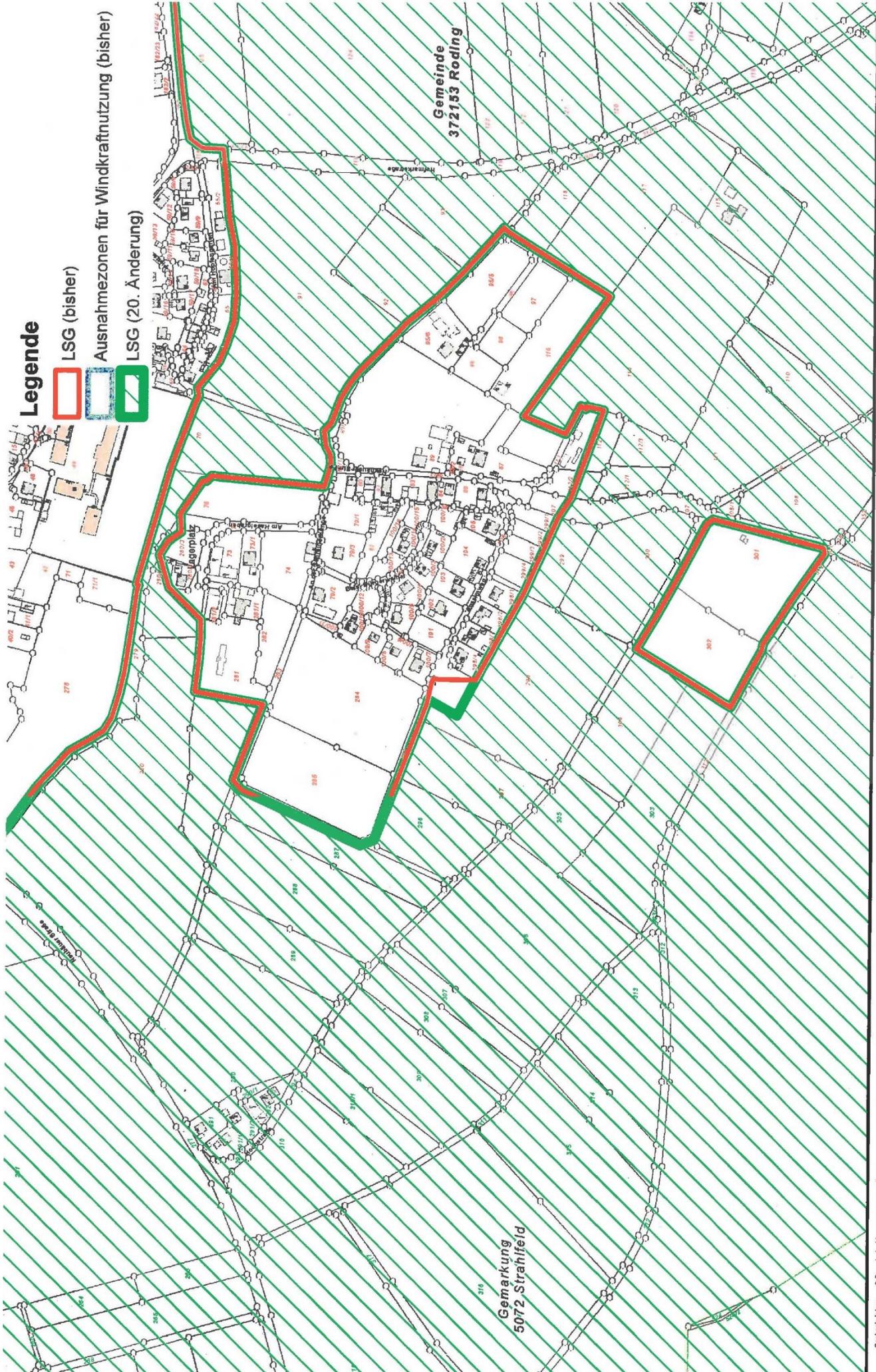


LSG "Oberer Bayerischer Wald"

20. Änderung

Ausschnitt
Furth im Wald -
GE Furth Ost Teil 1

GeoBasidat: © Bayerische Vermessungswesung
(www.geo.bayern.de)
Datenaufbereitung: Landrat Cham
(www.landrat.cham.de)
Rechtlicher Hinweis: Die Bayerische Vermessungswesung
übernimmt keine Haftung für die Eigenverantwortung der Nutzer.



Gebietsleiter: © Bayerische Vermessungsverwaltung
 (bmv.bund.de/vermessung)
 Datenerhebung: Landratsamt Cham
 (www.landratsamt.cham.de)
 Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
 „Die Darstellung der Flurstufe ist als Eigentumsnachweise nicht geeignet.“

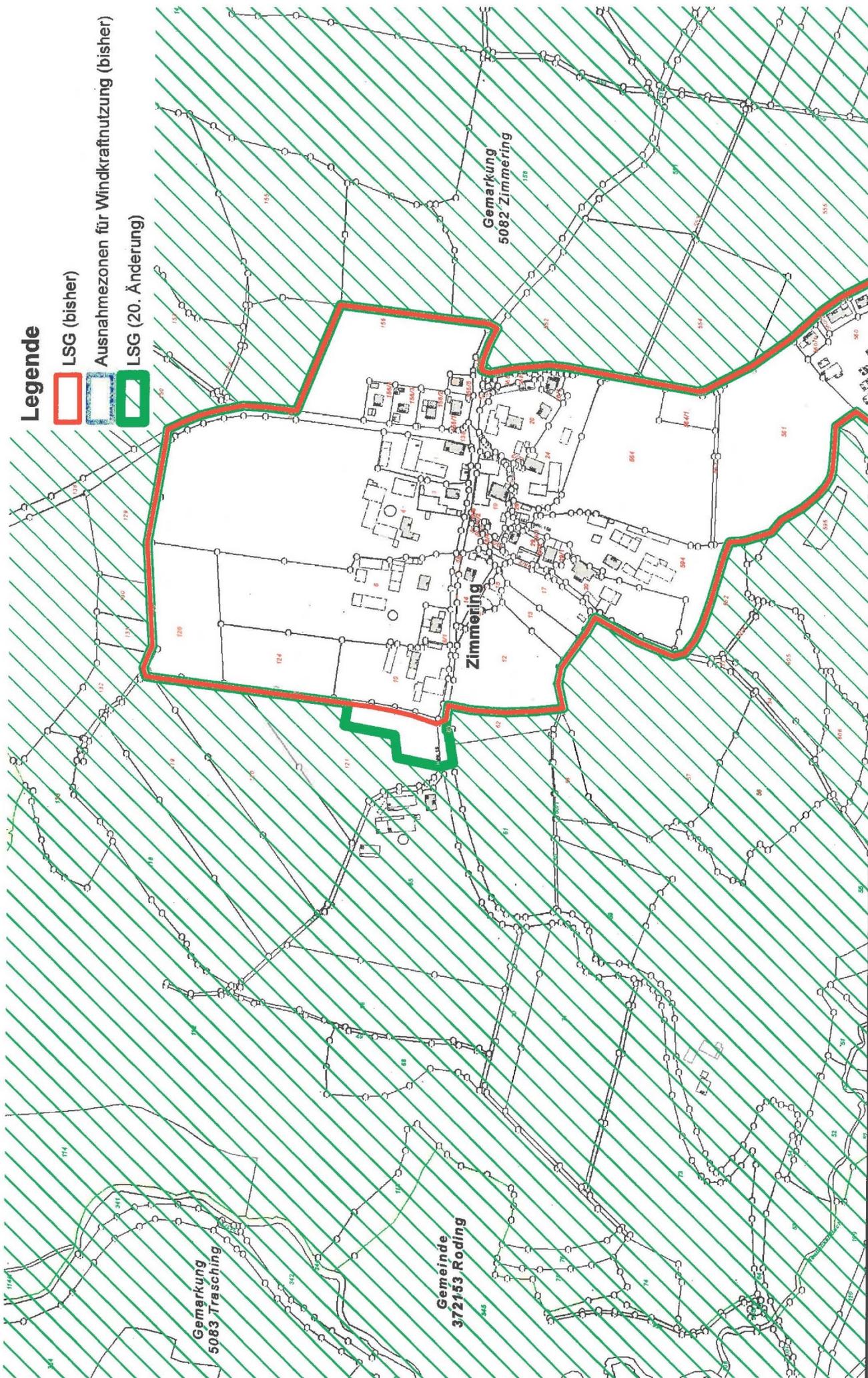
Ausschnitt
Roding - Strahlfeld -
Erweiterung BG "In der Schreinerhänge"
20. Änderung

Cham, 24. 11. 2021
 Landkreis Cham
 Löffler, Landrat

1:5.000



Handwritten signature



Legende

LSG (bisher)



Ausnahmezonen für Windkraftnutzung (bisher)



LSG (20. Änderung)



Gedächtnisprotokoll
 © Bayerische Vermessungsverwaltung
 (www.landschaftsamt.de)
 Datenaufbereitung: Landratsamt Cham
 (www.landratsamt.cham.de)
 Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
 „Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.“

Ausschnitt
 Roding -
 Zimmering

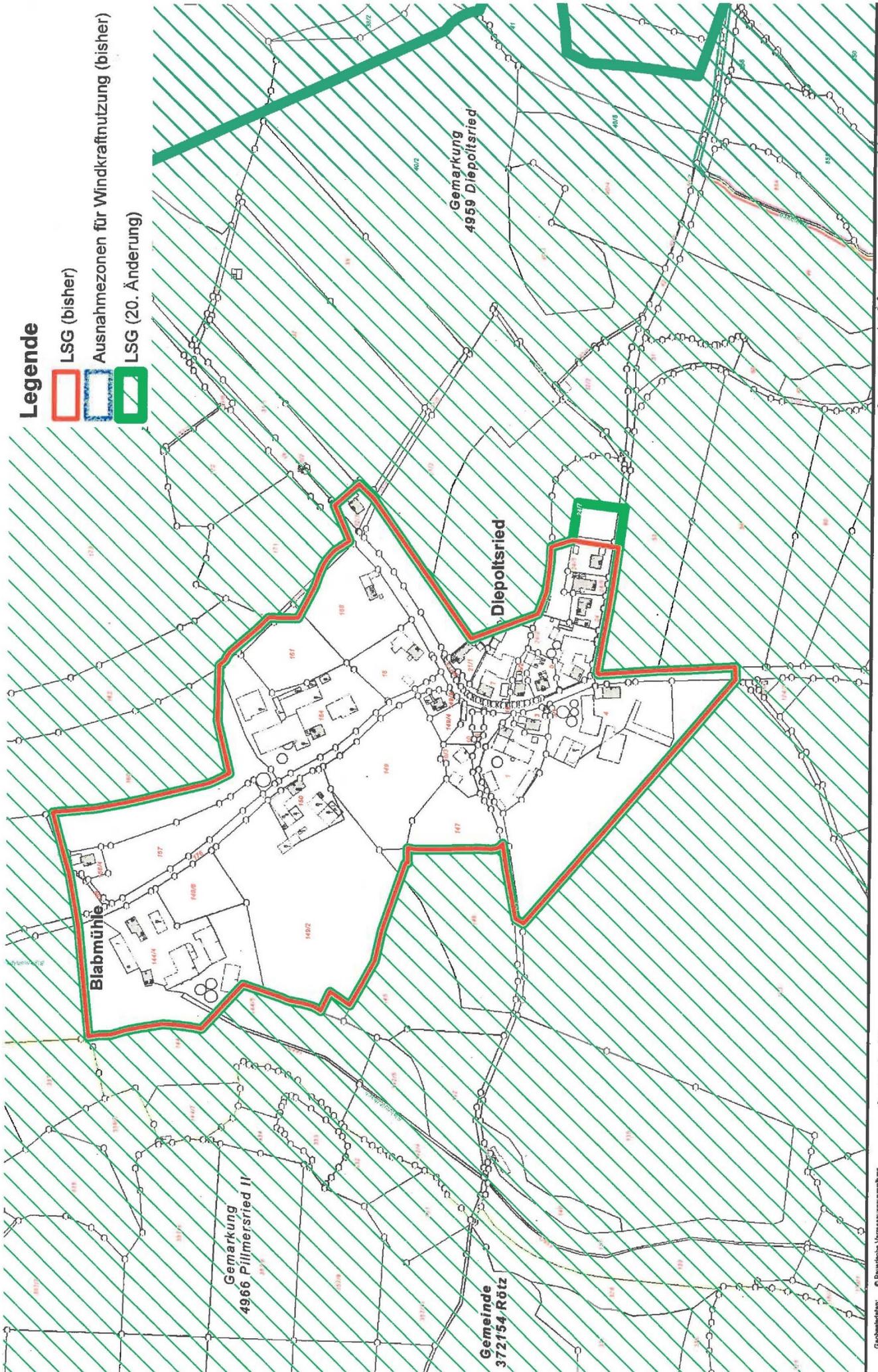
LSG "Oberer Bayerischer Wald" Cham, 24.11.2021 Landkreis Cham
 Löffler, Landrat

1:5.000

20. Änderung



Land
 Ihre Ausrichter
 LANDKREIS CHAM
 Bayern



Legende

- LSG (bisher)
- Ausnahmezonen für Windkraftnutzung (bisher)
- LSG (20. Änderung)

1:5.000

Landkreis Cham
Löffler, Landrat

Ausschnitt
Rötz -
Diepoltzried

Gebietsdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.zvsl.bayern.de)
Datenanfertigung: Landratsamt Cham
(www.landratsamt.cham.de)

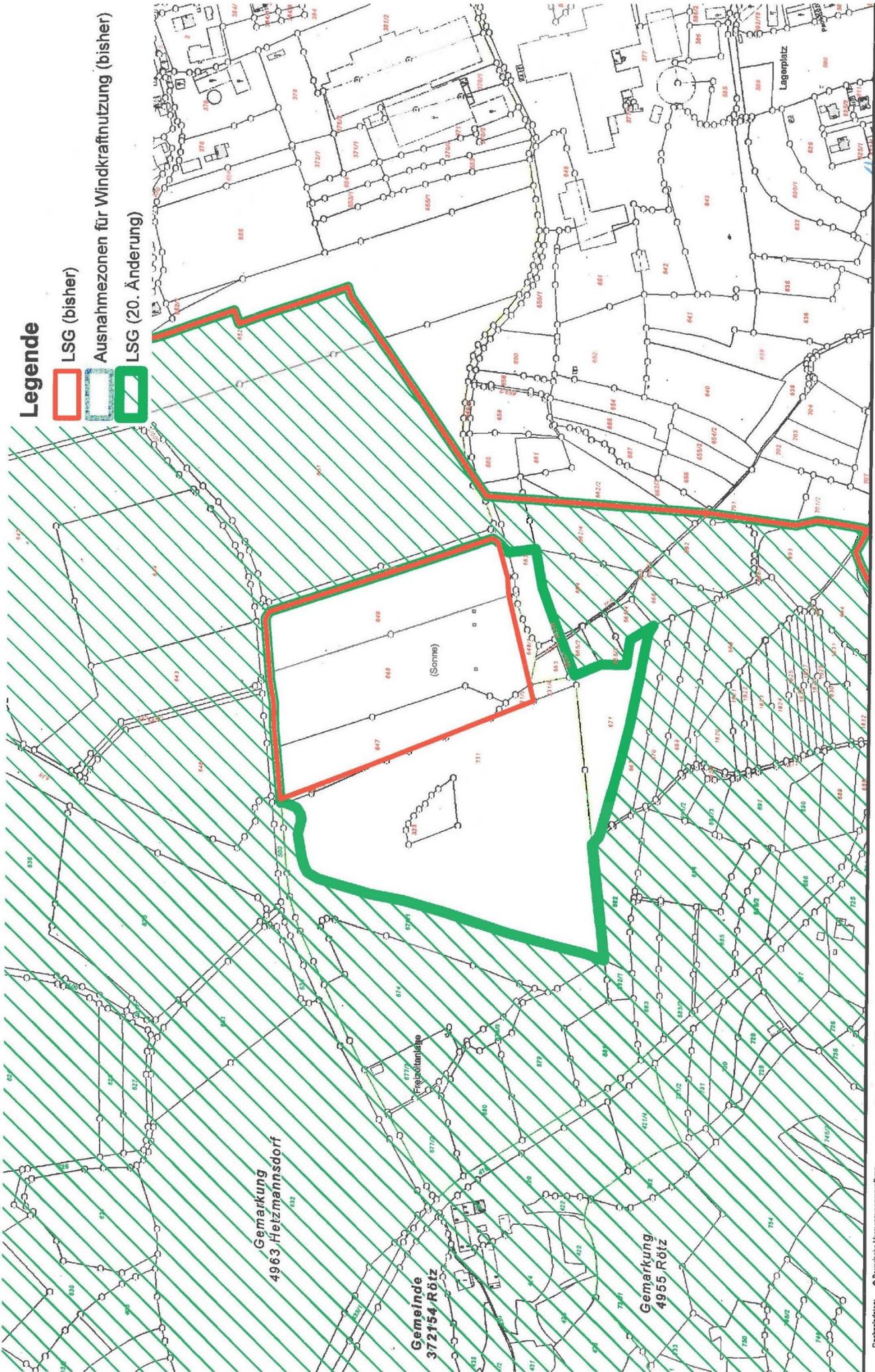
Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
„Die Darstellung der Flurstreife ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.“



20. Änderung

LSG "Oberer Bayerischer Wald"

Cham, 24. 11. 2021



**Ausschnitt
Rötz - Hetzmannsdorf -
PVA-Erweiterung**

LSG "Oberer Bayerischer Wald" Cham, **24.11.2021** Landkreis Cham
Löffler, Landrat

1:5.000



Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geobasis.bayern.de)
Datenaufbereitung: Landratsamt Cham (www.landratsamt.cham.de)

Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
„Die Darstellung der Flurstöße ist als Eigentumsabweichung nicht geeignet.“

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-1111 oder -1396

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter [„http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de“](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) veröffentlicht.